

glaubte man zudem die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots deshalb nicht schlechthin entbehren zu können, weil die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Todeserklärungsverfahrens, für welche unter Umständen schon die bloße Vermuthung des Unterganges des Schiffes genüge, in vielen Fällen so unsicher sein könnten, daß eine weitere Garantie für die Richtigkeit des Ergebnisses des Verfahrens erwünscht sei. Andererseits erschien es für die große Mehrzahl der Fälle weder nothwendig noch mit Rücksicht auf die Kosten der Einrückung in die öffentlichen Blätter zweckmäßig, diese allgemein vorzuschreiben. Vielmehr glaubte man die Entscheidung über die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Einrückung dem richterlichen Ermeßsen überlassen zu sollen. Bei dieser Gestaltung der Vorschrift erschien es angemessen, auch die Fälle des §. 8a in die Bestimmung einzuziehen.

Eine weitere Erleichterung des Verfahrens für die Fälle der §§. 7, 8 und 8a wurde bezweckt durch die Abkürzung der Aufgebotsfrist in dem Falle, daß die Bekanntmachung des Aufgebots durch die öffentlichen Blätter unterbleibt.

Unbedenklich erschien es, den Wegfall der Bekanntmachung des Aufgebots durch die öffentlichen Blätter fakultativ auch dann zuzulassen, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen seien. Man glaubte, den Gerichten die Möglichkeit geben zu müssen, davon Umgang zu nehmen, einen Verschollenen, der nicht mehr zu den Lebenden gerechnet werden könne, in öffentlichen Blättern zum Erscheinen aufzufordern.

V. Auf den zur Geschäftsordnung gestellten Antrag,

die Berathung des die juristischen Personen behandelnden dritten Abschnitts (§§. 41 bis 63) bis zur Erörterung des die Gesellschaft regelnden dreizehnten Titels des zweiten Abschnitts des zweiten Buches (§§. 629 bis 659) oder doch mindestens bis zum Schlusse der Erörterung des Allg. Theiles auszusetzen, wurde im letzteren Sinne beschlossen.

VI. Hierauf wurde die Berathung des §. 21 in Verbindung mit derjenigen des §. 4 begonnen (vergl. S. 4. III), aber nicht zum Abschlusse gebracht.

6. (§. 45 bis 66.)

I. Die Berathung der §§. 4, 21 wurde fortgesetzt. Nachstehende Anträge

§§. 4, 21.
Lebens- und
Todes-
vermuthung.

lagen vor:

1. a) die Abs. 2, 3 des §. 4 zu streichen;
- b) den §. 21 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene an dem Tage gestorben sei, an welchem der für die Annahme der Verschollenheit maßgebende Zeitraum verstrichen ist.

2. a) den §. 4 zu streichen;
- b) die §§. 21, 22 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist.

Wird das Urtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.

- c) in die C.P.D. den auf §. 12 vorgeschlagenen Abs. 2 des §. 8361 aufzunehmen;
3. zu Antrag 2 der Änderungsantrag:
- a) die §§. 21, 22 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die gerichtliche Todeserklärung stellt den Tag fest, welcher als der Todestag des Verschollenen zu gelten hat. Es wird dadurch die rechtliche Vermuthung begründet, daß der Verschollene an diesem Tage gestorben sei.

Wird das Urtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.

- b) dazu als §. 8361 in die C.P.D. die Vorschrift aufzunehmen:

Als Todestag ist festzustellen der Tag, seit welchem die Verschollenheit eingetreten ist. Läßt dieser Tag sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, so ist als Todestag der letzte Tag des Jahres anzusetzen, in welchem der Verschollene in Verschollenheit gerieth.

4. den §. 21 zu fassen:

In der Todeserklärung ist der Zeitpunkt festzustellen, der bei Ermangelung des Gegenbeweises als der Todestag des Verschollenen anzusehen ist.

Dieser Zeitpunkt ist:

im Falle des §. 6 der Ablauf der in diesem Paragraphen bestimmten Frist,

im Falle des §. 7 das Ende des Krieges,

im Falle des §. 8 (in der auf §. 8 unter II mitgetheilten Fassung des Antrags 4) der Tag, an welchem der Unfall bzw. die Vermuthung eingetreten ist, daß das Fahrzeug, auf dem sich der Verschollene befunden hat, untergegangen ist.

Ist der betreffende Tag nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, so stellt das Gericht denselben nach freiem Ermessen fest, jedoch so, daß ein thunlichst später Tag angenommen wird.

Dem Antragsteller steht auch gegen die Feststellung des betreffenden Tages die sofortige Beschwerde zu.

5. a) den §. 21 zu fassen:

Ist nach dem Tage, an welchem der für todt erklärte Verschollene der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, ein Vermögensanfall eingetreten, welcher davon abhängig ist, daß der Verschollene ihn erlebt hat, so gilt derselbe als nicht eingetreten.

An die Stelle des in der vorstehenden Vorschrift bezeichneten Tages tritt im Falle des §. 7, wenn sich nicht ermitteln läßt, daß der Verschollene schon seit einem früheren Tage bei der bewaffneten Macht vermißt wird, die Beendigung des Krieges, im Falle des §. 8 Abs. 1 der Untergang des Fahrzeugs, im Falle des §. 8 Abs. 2 der Tag, mit dessen Ablaufe die dort bezeichnete Frist beginnt.

b) außerdem dem §. 1749 als Absf. 2 die Vorschrift einzufügen:

Ist ein Verschollener für todt erklärt, so gilt der Erbfall als mit der Todeserklärung eingetreten.

6. a) im Absf. 1 des §. 4 statt „eine Person“ zu setzen „ein Mensch“ oder „Jemand“;

b) die Absf. 2, 3 des §. 4 wie folgt zusammenzufassen:

Ist ungewiß, ob Jemand, über dessen Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, einen Anfall von Todeswegen oder den Anfall der Kraft des Gesetzes oder eines Ehevertrags ihm als überlebendem Ehegatten gebührenden Vortheile erlebt habe, so wird in dieser Hinsicht vermuthet, daß er bis zum Ablaufe des siebenzigsten Lebensjahrs gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe.

7. im Absf. 2 des §. 4 die Worte „über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht“ zu streichen.

Die Komm. nahm die Anträge 2a bis c mit folgenden Vorbehalten an: Der Erwägung der Red.Komm. soll vorbehalten bleiben, ob die zunächst als Absf. 2 des §. 8361 d. C.P.D. in Aussicht genommene Vorschrift sich vielleicht besser zur Aufnahme in das G.B. selbst eigne. Die Entscheidung über den Absf. 2 des in den Anträgen 2b und 3a vorgeschlagenen Paragraphen soll bis zur Berathung des §. 22, die Entscheidung über den Absf. 4 des im Antrage 4 vorgeschlagenen Paragraphen bis zur Berathung des §. 23 ausgesetzt bleiben.

Bedeutung
und Wirkung
der Todes-
erklärung.

Hiernach soll in Abweichung von dem Standpunkte des Entw. der Todeserklärung nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung beigelegt werden, d. h. es soll der Eintritt der Vermuthung nach einem vor dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile liegenden Zeitpunkte sich bestimmen. Inhaltlich soll die Todeserklärung allgemein, d. h. in allen in Betracht kommenden rechtlichen Beziehungen — nicht nur in Ansehung des im §. 4 Absf. 2, 3 bezeichneten Erwerbes und der passiven Beerbung, oder nur in Ansehung der letzteren allein (§. 21 Absf. 2) — eine Todesvermuthung begründen, mit welcher eine Lebensvermuthung in der Art verbunden ist, daß der Eintritt des Todes des Verschollenen an dem in dem Urtheil angegebenen Tage vermuthet wird. Als Todestag soll angenommen werden in den Fällen des §. 6 der Ablauf des fünf- oder zehnjährigen Zeitraums, in den Fällen des §. 7 das Ende des Krieges, in den Fällen des §. 8 der nachgewiesene oder vermuthete Untergang des Fahrzeugs, in den Fällen des §. 8a der Zeitpunkt des die Lebensgefahr begründenden Ereignisses. In allen diesen Fällen soll die angegebene Zeit aber nur dann maßgebend sein, wenn die Ermittlungen einen anderen Zeitpunkt nicht ergeben. Mitthin soll in erster Linie der in dem Verfahren von dem Richter etwa ermittelte Tag in Betracht kommen. Der Antrag, eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß, wenn der maßgebende Tag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, das Gericht denselben nach freiem Ermessen festzustellen habe, jedoch so, daß ein thunlichst später Tag angenommen werde (§. 21 Absf. 3 im Antrag 4), wurde abgelehnt. Neben der durch die Todeserklärung begründeten Todes- und Lebensvermuthung sollen die Vorschriften des §. 4 Absf. 2 und 3 nicht beibehalten werden. Auch der Absf. 1 des §. 4 soll in Wegfall kommen.

Die Gründe für diese Regelung waren im Wesentlichen folgende:

Hinsichtlich der Frage, ob der Todeserklärung deklaratorische oder konstitutive Wirkung beizulegen sei, wurde anerkannt, daß die konstitutive Todeserklärung dem in großen Theilen Deutschlands geltenden Rechte entspreche und daß das Gewicht der für die Beibehaltung derselben in den Mot. I S. 48 geltend gemachten Gründe ein nicht geringes sei. Andererseits entspreche die deklaratorische Todeserklärung dem sächs. G.B. sowie dem Rechtszustand in anderen Theilen des Reichs und sei in den bei Gelegenheit der letzten Kriege erlassenen preuss. Gesetzen sowie in einem anlässlich des Ringtheaterbrandes in Wien erlassenen österr. Gef. v. 16. Februar 1883 anerkannt.

Deklaratorisches
Urtheil mit
Feststellung
der Todeszeit.

Der konstitutiven Wirkung habe man zwar mit Unrecht vorgeworfen, daß sie lediglich der Bequemlichkeit der Gerichte diene. Die mit einer Rückdatirung des Todestags verbundenen sachlichen Schwierigkeiten, auf deren Vermeidung die Mot. ein Hauptgewicht legten, könnten in der That unter Umständen nicht gering sein. Allein in der Regel würden die Interessenten, von der Ehefrau abgesehen, nicht länger als nothwendig zuwarten. Die Verdunkelung des ehelichen Güterstandes werde durch die Ernennung eines Abwesenheitspflegers vermieden. Außerdem aber würden auch bei der konstitutiven Wirkung der Todeserklärung sich die gleichen Schwierigkeiten wenigstens in dem Falle ergeben, wenn nachträglich der Nachweis eines früheren Todestags erbracht werde.

Nicht anzuerkennen sei, daß die konstitutive Wirkung an sich die natürlichere, näherliegende sei. In allen Fällen, in denen das Aufgebotsverfahren sich nicht unmittelbar an den Ablauf der Frist des §. 6 anschliesse, treffe dies nicht zu, noch weniger in den Fällen der §§. 7, 8, 8a. Es liege vielmehr in dem Wesen der Todeserklärung, daß sie der Vergangenheit Angehörendes feststelle. Bei der Regelung sei vor Allem zu erstreben, daß der festgestellte Todestag thunlichst mit dem wirklichen Todestag übereinstimme. Dieses Ziel erreiche die deklaratorische Wirkung in weit höherem Grade, als die konstitutive. Unzweifelhaft sei dies für die privilegierten Fälle der Todeserklärung. Aber auch für den Regelfall des §. 6 habe die Annahme, daß der Verschollene mit dem Ablaufe der Abwesenheitsfrist gestorben sei, mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als die, daß er in dem Zeitpunkte der Urtheilserlassung gestorben sei.

Das meiste Gewicht sei darauf zu legen, daß bei der konstitutiven Todeserklärung die Feststellung des Zeitpunkts des Todes vom Zufalle, von der Willkür der Betheiligten und von der mehr oder minder raschen Entscheidung des Gerichts abhängen. Bezüglich des Einflusses der Betheiligten komme in Betracht, daß gerade die Nächstbetheiligten — die Ehefrau, Kinder — nicht selten durch ethische Rücksichten von der Stellung des Antrags abgehalten würden, während fernestehende Dritte den ihnen günstigen Zeitpunkt abwarten. Sehr bedenklich sei auch die Möglichkeit hinausgehender Hinausschiebung des Zeitpunkts der Todeserklärung seitens hieran interessirter Personen; das Verfahren könne durch das Vorbringen angeblicher neuer Nachrichten, durch das Auftreten eines angeblich Zurückgekehrten (§. 17), leicht verschleppt werden. Auf Seiten des Richters sei eine Verzögerung durch thatsächliche Behinderung oder durch Nachlässigkeit gleichfalls nicht ausgeschlossen; auch die Belastung mit Geschäften, die Pflichtwidrigkeit von Unterbeamten u., könnten von Einfluß sein. Lasse sich eine gewisse Willkür

bei der Regelung der Todeserklärung nicht ganz vermeiden, so sei doch die Willkür des Gesetzes der Willkür der Betheiligten vorzuziehen.

Das System des Entw. sei ein allzu komplizirtes. Innere Gründe ließen sich für die Annahme verschiedener Zeitpunkte des Todes kaum geltend machen. Erfolge die Todeserklärung erst nach dem 70. Lebensjahre des Verschollenen, so ergebe sich nach dem Entw. die Annahme dreier verschiedener Todeszeiten: allgemein gelte als Todeszeit ein unbestimmter, innerhalb der Zeit bis zur Todeserklärung liegender Zeitpunkt, in Ansehung der passiven Beerbung gelte als Todestag der Tag der Erlassung des Urtheils, in Ansehung eines Anfalls von Todestwegen endlich gelte als Todeszeit der Ablauf des 70. Lebensjahrs. Eine solche Regelung befriedige nicht; insbesondere müsse es befremden, daß dieselbe Person in der einen Beziehung als todt, in der anderen Beziehung als lebend gelten solle. Erforderlich sei die Aufstellung eines für alle Verhältnisse des Verschollenen gleichmäßig geltenden, einheitlichen Todestags.

Die Festsetzung des Todestags im Urtheile durch den Richter mache allerdings nothwendig, bei widerstreitenden Interessen dem durch die Feststellung Beeinträchtigten ein Rechtsmittel gegen unrichtige Bestimmung des Tages zu gewähren. Ob dies durch Ausdehnung des Aufhebungsrechts oder durch Zulassung der sofortigen Beschwerde zu geschehen habe, könne vorläufig dahingestellt bleiben. Eine zweckentsprechende Regelung werde sich ermöglichen lassen. Keinesfalls aber lasse sich ein Bedenken gegen eine derartige Regelung damit begründen, daß durch dieselbe das Aufgebotsverfahren „denaturirt“ werden würde. Eine Art von Aufhebung aus materiellen Gründen sei auch in Nr. 1 des §. 834 d. C.P.D. enthalten und ebenso sei nach §. 829 Abs. 3 d. C.P.D. bereits eine sofortige Beschwerde gegeben.

Lebens-
vermuthung.

Die Beseitigung der bis zum vollendeten 70. Lebensjahre reichenden Lebensvermuthung und der dieser entsprechenden Todesvermuthung des §. 4 Abs. 2, 3 ergebe sich bei Annahme der deklaratorischen Todeserklärung mit Feststellung des Todestags von selbst. Stelle das Urtheil den Tag fest, an welchem der Verschollene der Vermuthung nach gestorben, so enthalte diese Feststellung zugleich den Ausspruch, daß er bis zu diesem Tage als lebend gelte. Damit lasse sich eine Vermuthung, daß der Verschollene in gewissen Beziehungen als bis zum vollendeten 70. Lebensjahre lebend anzusehen sei, nicht vereinbaren. Die Beseitigung der Lebensvermuthung des §. 4 Abs. 2, 3 erscheine aber auch für die Fälle geboten, in denen eine Todeserklärung nicht stattgefunden habe. Aus dem abgeänderten §. 21 in Verbindung mit dem §. 8361 d. C.P.D. ergebe sich auch für diese Fälle eine beschränkte Lebensvermuthung des Inhalts, daß der Verschollene bis zu dem Zeitpunkte gelebt habe, welcher sich für den Fall seiner Todeserklärung als der nach den §§. 5 bis 8a maßgebende Zeitpunkt des Todes ergeben würde. Vorbehalten könne bleiben, eventuell diese Lebensvermuthung durch eine anderweitige Fassung oder durch eine besondere Bestimmung deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Den weitergehenden Rechtsvermuthungen der Abs. 2, 3 des §. 4 fehle jede Wahrscheinlichkeitsbasis. Die Lebensvermuthung des §. 4 Abs. 2 führe zu einer Bereicherung der Erben des Verschollenen auf Kosten des nächst diesem zum Anfall Berechtigten. Dem Sinne eines Gesetzes oder einer letztwilligen Verfügung, welche den Verschollenen und für den Fall, daß dieser das Angefallene

nicht erhalte, andere Personen berufen, entspreche es zweifellos nicht, den Anfall den Erben des Verschollenen zuzuführen. Auch die neuere Jurisprudenz auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes neige der Beseitigung der bis zum Ablaufe des 70. Lebensjahres reichenden Lebensvermuthung zu. Daß man ohne eine solche auskommen könne, beweiße das franz. Recht. Der Standpunkt der Komm. bilde die richtige Vermittelung zwischen denjenigen Gesetzgebungen, welche die lange dauernde Lebensvermuthung des früheren gemeinen Rechtes und denjenigen, welche keinerlei Lebensvermuthung aufgenommen haben.

Die Streichung des Abs. 1 des §. 4 erfolgte, weil diese Bestimmung, so weit richtig, selbstverständlich, andererseits aber auch nicht unbedenklich sei. In ihrer Funktion als Einleitung zu den Abs. 2, 3 sei sie nach dem Wegfalle der letzteren entbehrlich geworden.

II. Es folgte die auf S. 15 unter 5 ausgesetzte Verathung des §. 13. Zu demselben lagen die beiden Anträge vor, welche die Ersetzung der Vorschrift des §. 13 Satz 1 durch den auf S. 12 mitgetheilten §. 8361 Abs. 1 bzw. durch den auf S. 14 mitgetheilten §. 8361 d. C.F.D., die Ersetzung der Vorschrift des §. 13 Satz 2 durch den auf S. 12 und 14 mitgetheilten §. 8361 d. C.F.D. bezwecken.

Die den §. 13 Satz 1 betreffenden Anträge lauten:

1. §. 8361 Abs. 1. Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatfachen für erwiesen erachtet werden.
2. §. 8361. Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatfachen für erwiesen erachtet werden.

§. 13 Satz 1.
Beweis
der
Erfordernisse
der
Todeserkl.

Beide Anträge stellen übereinstimmend auf die zur Begründung der „Todeserklärung“ erforderlichen Thatfachen ab, während nach der Fassung des §. 13 Satz 1 des Entw., worin auf „die im §. 12 bezeichneten Thatfachen“ verwiesen wird, nur die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatfachen in Betracht kommen. Die Abweichung von der Fassung des Entw. bezweckt, zum Ausdruck zu bringen, daß das Gericht die Todeserklärung immer dann auszusprechen habe, wenn zur Zeit der Urtheilsfällung die zur Begründung der Todeserklärung erforderlichen Thatfachen vorhanden sind, selbst wenn vielleicht die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Thatfachen sich inzwischen als unrichtig oder als nicht ausreichend herausgestellt haben sollten.

Die Komm. genehmigte diese Abweichung vom Entw. und beschloß die Annahme des Antrags 1.

Die den §. 13 Satz 2 betreffenden Anträge lauten:

1. §. 8361. Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der im §. 8361 d bezeichneten Thatfachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.
2. §. 8361. Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatfachen und Beweismittel von Amtswegen die zur

§. 13 Satz 2.
Offizial-
magime.

Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. (Vergl. C.P.D. S. 597.)

Der Antrag 2 gelangte, vorbehaltlich redaktioneller Nachprüfung, zur vorläufigen Annahme.

Man hatte erwogen:

Es erscheine empfehlenswerth, den Grundsatz der Offizialmaxime im thunlichsten Aufschlusse an den §. 597 Abf. 1 d. C.P.D. zum Ausdruck zu bringen. Nicht ganz unbedenklich seien im Antrag 1 die Worte „in jeder Lage des Verfahrens“, da man zwischen der Einleitung des Verfahrens, während welcher lediglich eine Glaubhaftmachung der Begründungsthatfachen erfolge, und dem darauf folgenden eigentlichen Verfahren, in welchem erst eine Ermittlung des Sachverhalts eintrete, unterscheiden müsse. Die Fassung des Antrags 1 erscheine auch insofern zu eng, als nicht nur die zur Feststellung der im §. 836d bezeichneten Thatfachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken seien, sondern die Ermittlungspflicht auch auf die erst im Laufe des Verfahrens hervorgetretenen Thatfachen sich erstrecke. Diesem Bedenken trage die Fassung des Antrags 2 „die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen“ Rechnung.

III. Es lag ferner der Antrag vor:

Bekannt-
machung des
Ausschluss-
urtheils.

an geeigneter Stelle in die C.P.D. als §. x die Vorschrift aufzunehmen:

Das die Todeserklärung aussprechende Urtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Dieser Antrag wurde abgelehnt. Man hielt die für das Aufgebotsverfahren gegebene allgemeine Vorschrift des §. 833 d. C.P.D., wonach dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben ist, die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlussurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anzuordnen, für ausreichend und ein Bedürfnis, für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung eine Sondervorschrift zu geben, nicht für vorliegend. Die Todeserklärung wirke allerdings für und gegen Jedermann. In dieser Beziehung genüge jedoch in der großen Mehrzahl der gewöhnlichen Fälle die durch die Bekanntmachung des Aufgebots bewirkte Öffentlichkeit; wollte man eine öffentliche Bekanntmachung des Ausschlussurtheils unbedingt vorschreiben, so würden oft unnütze Kosten entstehen. In besonders gearteten Fällen, in denen ein Bedürfnis dazu hervortrete, werde das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen von der ihm durch §. 833 d. C.P.D. gewährten Möglichkeit Gebrauch machen. Wenn in der C.P.D. im §. 848 Abf. 2, in Abweichung von dem allgemeinen Satze des §. 833, für die im §. 837 bezeichneten Urkunden die jedesmalige Bekanntmachung des Ausschlussurtheils durch den Deutschen Reichsanzeiger vorgeschrieben sei, so lasse sich hieraus eine Analogie für den vorliegenden Antrag nicht entnehmen. Dort komme das an der Kraftloserklärung jener Urkunden interessirte Publikum, also ein ganz anderer Personenkreis in Betracht, als derjenige, welcher an einer Todeserklärung Interesse nehme.

IV. Zu §. 22 wurde, entsprechend den auf §. 19 unter I mitgetheilten Anträgen 2b und 3a, beschlossen, die Vorschrift vorläufig als Abs. 2 an den §. 21 neuer Fassung anzuschließen, die endgültige Entscheidung jedoch der Red.Komm. zu überlassen.

§. 22.
Wirkung ob-
siegender
Anfechtung.

V. Zu §. 23 lagen die beiden Anträge vor, welche die Erhebung der Vorschrift durch den auf §. 13 und 14 mitgetheilten §. 836 o d. C.P.D. bezwecken. Dieselben lauten:

§. 23.
Anfechtungs-
klage.

1. §. 836 o. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung des Urtheils ein rechtliches Interesse hat.
2. §. 836 o. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Mit der Berathung dieser Anträge wurde die Berathung des auf §. 13 mitgetheilten, zur Aufnahme in die C.P.D. in Vorschlag gebrachten §. 836 p verbunden. Derselbe lautet:

3. §. 836 p. Die Anfechtungsklage kann auch darauf gegründet werden, daß der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen in dem Urtheil unrichtig festgestellt sei.

hierzu der Abänderungsantrag:

4. den §. 836 p zu fassen:

Die Anfechtung kann auch darauf gegründet werden, daß die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder daß der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt sei.

Die Nothfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage beginnt, wenn die Klage nicht aus einem der im §. 834 bestimmten Gründe erhoben wird, mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Zu diesem Antrage wurde gleichfalls ein Abänderungsantrag gestellt. Es wurde beantragt:

5. a) den im Antrage 4 vorgeschlagenen Abs. 2 des §. 836 p zu fassen:

Eine Klage, welche nicht auf einem der im §. 834 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht, ist nach Ablauf eines Monats, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils an gerechnet, unstatthaft.

- b) dem im Antrage 4 vorgeschlagenen §. 836 p folgenden Abs. 3 beizufügen:

Die Todeserklärung wird vor dem Ablaufe der im Abs. 2 bestimmten Frist nicht wirksam. Der Eintritt der Wirksamkeit wird durch rechtzeitige Erhebung der Anfechtungsklage gehemmt.

- c) dem §. 23 des Entw., wenn der Antrag 4 mit der unter 5a und b vorgeschlagenen Aenderung angenommen wird, folgenden Zusatz beizufügen:

Innerhalb der im §. 836 p Abs. 2 der Civilprozeßordnung bestimmten Frist kann die Anfechtungsklage auch von dem gesetzlichen Vertreter des Verschollenen erhoben werden.

Mit der Berathung dieser Anträge wurde ferner die auf S. 20 ausgesetzte Berathung des auf S. 19 vorgeschlagenen §. 21 Abs. 4 verbunden. Derselbe lautet:

6. a) §. 21 Abs. 4. Dem Antragsteller steht auch gegen die Feststellung des betreffenden Tages die sofortige Beschwerde zu.

Im Zusammenhange hiermit wurde von derselben Seite der weitere Antrag gestellt:

6. b) im Abs. 1 des auf S. 13 vorgeschlagenen §. 836q d. C.P.D. die Worte „die Klage erhebt oder falls er“ zu streichen.

Die Komm. entschied sich zunächst für die Verweisung des §. 23 in die C.P.D., entsprechend den Anträgen 1, 2. Die Berücksichtigung der redaktionellen Verschiedenheiten dieser Anträge soll der Red.Komm. überlassen bleiben, ingleichen die Frage, ob neben den Interessenten der Ehegatte besonders zu nennen sei, wie dies im Entw. geschehen, oder ob die Worte des §. 23 „sowohl der Ehegatte des Verschollenen als“, entsprechend jenen Anträgen in Wegfall kommen sollten.

Die Komm. lehnte sodann die Anträge 6a und 6b ab und nahm den Antrag 4 an. Damit wurden die Anträge 3 und 5 für erledigt erachtet.

Bei der Annahme des Antrags 4 ging man von folgenden Erwägungen aus:

Anfechtung
aus
materiellen
Gründen.

Gegenüber der weitgehenden Bedeutung der Todeserklärung erscheine die nach §. 834 d. C.P.D. für das gewöhnliche Aufgebotsverfahren zugelassene, auf im Wesentlichen formale Gründe gestützte Anfechtung des Ausschlußurtheils nicht ausreichend. In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung sei der materiellen richterlichen Prüfung ein weit größerer Spielraum gewährt, als in anderen Aufgebotsfällen (vergl. C.P.D. § 836i). Die deklaratorische Bedeutung der Todeserklärung bringe es mit sich, daß der Richter berechtigt und verpflichtet sei, soweit möglich den wahren Todestag zu ermitteln und festzusetzen. Das Urtheil wirke gegen jeden, auch gegen einen an dem Verfahren nicht theilnehmenden Dritten. Es sei deshalb dringend geboten, den Interessenten die Möglichkeit einer materiellen Nachprüfung der Todeserklärung zu gewähren. Die erforderliche Garantie könne hier nur ein kontradiktorisches Verfahren bieten, weshalb es sich empfehle, neben der Anfechtung des Urtheils auf Grund des §. 834 d. C.P.D. auch eine Anfechtung aus materiellen Gründen zuzulassen, und zwar sowohl wegen unrichtiger Feststellung des Todestags, als überhaupt in allen Fällen, in welchen die Todeserklärung zu Unrecht erfolgt sei. Dieser Weg verdiene den Vorzug vor der Zulassung der sofortigen Beschwerde. Eine Analogie biete die Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses (C.P.D. §. 605). Gegenüber dem sonstigen Aufgebotsverfahren kämen bei der Todeserklärung wie bei der Entmündigung so wichtige Interessen in Frage, daß dieselben nicht durch eine auf einseitigen Antrag erfolgende Entscheidung endgültige Erledigung finden dürften. Lasse man aber überhaupt eine nochmalige materielle Prüfung zu, so dürfe diese nicht auf die Fälle einer unrichtigen Feststellung des Todestags beschränkt werden, zumal, wenn die Todeserklärung zu Unrecht erfolgt sei, meist auch die Feststellung des Todestags unrichtig sein werde, und umgekehrt. Andererseits sei es bedenklich, die Anfechtbarkeit aus materiellen Gründen zeitlich allzuweit zu erstrecken. Der Beginn der ein-

monatigen Nothfrist dürfe hier nicht, wie in den Fällen des §. 834 d. C.P.D., an die Kenntniß von dem Ausschlußurtheil oder von dem Anfechtungsgrunde geknüpft werden. Jede innerhalb zehn Jahren nach dem Ausschlußurtheil eingehende neuere Nachricht könne sonst die Handhabe zur Anfechtung der Todeserklärung bieten (vergl. C.P.D. §. 835). Es empfehle sich daher im Interesse einer möglichst baldigen und dauernden Ordnung ungewisser Verhältnisse, in den Fällen des §. 836p Abs. 1 die Nothfrist mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils beginnen zu lassen (§. 836p Abs. 2). Hierdurch werde allerdings die Bedeutung der Anfechtungsklage aus §. 836p wieder erheblich abgeschwächt. Es sei aber zu berücksichtigen, daß Dritten durch die im Aufgebotsverfahren stattfindenden öffentlichen Bekanntmachungen die Möglichkeit gegeben sei, ihre Interessen rechtzeitig wahrzunehmen.

Anfechtungs-
frist.

Zu Gunsten der abgelehnten Anträge 6a und b wurde geltend gemacht, daß es allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen nicht entspreche, den Antragsteller selbst zur Anfechtungsklage zuzulassen. Ihm könne, auch soweit die unrichtige Feststellung des Todestags in Betracht komme, nur der Weg der sofortigen Beschwerde eröffnet werden. Die Ablehnung der Anträge erfolgte auf Grund der Erwägung, daß durch eine derartige verschiedene Behandlung des Antragstellers und der sonstigen Interessenten das Verfahren unnötig kompliziert werden würde.

Anfechtungs-
berechtigung
des Antrag-
stellers.

Die gleiche Erwägung war ausschlaggebend hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der unter 5 gestellten Anträge. Dieselben bezweckten, für die Anfechtungsklage, soweit diese nicht auf einem der im §. 834 d. C.P.D. bezeichneten Anfechtungsgründe beruhe, an die Stelle der Nothfrist eine Ausschlußfrist zu setzen und den Eintritt der Wirksamkeit der Todeserklärung bis zum Ablaufe der Frist hinauszuschieben. Das Bedürfnis für eine derartige Regelung wurde verneint. Ein solches Bedürfnis werde insbesondere auch nicht durch die Erwägung dargethan, daß bei sofortiger Wirksamkeit des Ausschlußurtheils der gesetzliche Vertreter des für todt Erklärten aufhöre, dessen gesetzlicher Vertreter zu sein und daß er deshalb gemäß §. 23 (§. 836o) nicht mehr berechtigt sein würde, als solcher die Anfechtungsklage zu erheben. Einmal habe der gesetzliche Vertreter an der Fortdauer seiner, durch das auf Grund unzutreffender Voraussetzungen erfolgte Ausschlußurtheil zu Unrecht aufgehobenen Vertretungsmacht, also auch an der Aufhebung der Todeserklärung, ein eigenes Interesse. Soweit aber das Interesse des von ihm Vertretenen in Betracht komme, werde zur Wahrnehmung desselben auf Anregung des bisherigen gesetzlichen Vertreters ein Pfleger bestellt werden können. Auch das empfehle sich nicht, in den §. 836o d. C.P.D. die Worte einzuschließen „einschließlich des gesetzlichen Vertreters“. Man thue am Besten, die Entscheidung der in höchst seltenen Fällen sich ergebenden Frage, ob der gesetzliche Vertreter als solcher noch zur Anfechtung der Todeserklärung berechtigt sei, der Rechtspredung zu überlassen.

Anfechtungs-
ber. d. gef.
Vertr. des für
tobtErklärten

VI. Zu §. 24 lagen die beiden Anträge vor, welche die Ersetzung der Vorschrift durch den auf §. 13 mitgetheilten §. 836q bezw. durch den auf §. 14 mitgetheilten §. 836p d. C.P.D. bezwecken. Die beantragten Bestimmungen lauten:

§. 24.
Verfahren.

1. §. 836 q. Die Aufsechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 608, 610, 611, des §. 614 Abs. 1 und des §. 836 i entsprechende Anwendung.

2. §. 836 p. Abs. 1 wie §. 24 Abs. 1;

Abs. 2 wie §. 24 Abs. 2, jedoch unter Einschaltung des Zitats

„§. 614 Abs. 1“.

Anfechtungs-
gesner.

Die Komm. beschloß die Annahme des Antrags 1 (§. 836 q) unter Streichung des Zitats des §. 836 i im Abs. 2.

Man hatte erwogen:

Die im Abs. 1 des §. 836 q des Antrags 1 gegenüber dem §. 24 Abs. 1 des Entw. vorgesehene Erweiterung, wonach die Aufsechtungsklage auch dann gegen den Staatsanwalt zu richten ist, wenn derjenige, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, selbst die Aufsechtungsklage erhebt, erweise sich als eine nothwendige Folge der Beschlüsse, betreffend die erweiterte Zulassung der Aufsechtung des Ausschlußurtheils aus materiellen Gründen.

Kosten
d. Verfahrens.

Zu Abs. 2 erscheine die von beiden Anträgen übereinstimmend vorgeschlagene Heranziehung des §. 614 Abs. 1 d. C.P.D., wonach im Entmündigungsprozeß für den Fall des Unterliegens des Staatsanwalts die Staatskasse zur Erstattung der dem obliegenden Gegner erwachsenen erstattungsfähigen Kosten zu verurtheilen ist, ohne Weiteres als angemessen. Dagegen führe die vom Antrag 1 beabsichtigte Anführung des §. 836 i zu weit.

Begrenzung
der
Offizial-
maxime.

Da es sich um die Gestaltung der Offizialmaxime bei einem kontradiktorischen Verfahren handle, so sei es erforderlich, vorzuschreiben, in welcher Form sich hier die Offizialmaxime äußern solle. Dies geschehe durch die Verweisung auf den §. 611; diese Verweisung genüge. Im §. 611 sei der Ausschluß des Parteieids ausgesprochen und im Uebrigen lediglich auf die §§. 577, 578 d. C.P.D., nicht aber auch auf den — dem §. 836 i entsprechenden — §. 597 Bezug genommen. Habe somit die C.P.D. zwar für das Entmündigungsverfahren die allgemeine, für die Aufsechtung der Entmündigung aber eine bestimmt begrenzte Offizialmaxime eingeführt, so sei kein Grund ersichtlich, für das Todeserklärungsverfahren hiervon abzuweichen. Bei der Berathung des C.G. werde zu prüfen sein, ob und inwieweit im Zusammenhange mit den im Art. 11 des Entw. d. C.G. vorgesehenen Aenderungen der §§. 577, 578 d. C.P.D. eine Aenderung des §. 611 d. C.P.D. geboten erscheine.

Sterblich-
keitstabelle.

VII. Hierauf gelangte zur Berathung der Antrag:

Als §. 4 b die Vorschrift aufzunehmen: 1)

Ist die muthmaßliche Lebensdauer einer Person zu ermitteln, so ist bis zum vollendeten 1. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 35 Jahren,

"	"	"	2.	"	"	"	"	"	41	"
"	"	"	10.	"	"	"	"	"	44	"

1) Bezüglich der als §. 4 a vorgeschlagenen Bestimmung vergl. die auf C. 30 unter I mitgetheilten Anträge 1, 2.

bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 41 Jahren,

"	"	"	20.	"	"	"	"	"	39	"
"	"	"	25.	"	"	"	"	"	38	"
"	"	"	30.	"	"	"	"	"	35	"
"	"	"	35.	"	"	"	"	"	31	"
"	"	"	40.	"	"	"	"	"	27	"
"	"	"	45.	"	"	"	"	"	24	"
"	"	"	50.	"	"	"	"	"	21	"
"	"	"	55.	"	"	"	"	"	17	"
"	"	"	60.	"	"	"	"	"	14	"
"	"	"	65.	"	"	"	"	"	11	"
"	"	"	70.	"	"	"	"	"	9	"
"	"	"	75.	"	"	"	"	"	7	"
"	"	"	80.	"	"	"	"	"	5	"
"	"	"	85.	"	"	"	"	"	4	"
"	"	"	90.	"	"	"	"	"	3	"
"	"	"	95.	"	"	"	"	"	2	"
nach dem	"	"	95.	"	"	"	"	"	1 Jahre	

zu vermuthen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Zweifellos sei für den Richter, wenn die Feststellung der muthmaßlichen Lebensdauer eines Menschen erforderlich werde, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Sterblichkeitsstatistik unentbehrlich. Es frage sich jedoch, ob es nothwendig und ob es andererseits nicht bedenklich erscheine, eine Sterblichkeitstabelle in das G.B. aufzunehmen. Die Aufnahme in das Gesetz erleichtere die Aufgabe des Richters; sie könne auch dazu dienen, eine gewisse Gleichförmigkeit der Entscheidungen herbeizuführen. Die Nichtaufnahme erscheine jedoch mit Rücksicht auf den heutigen Stand der statistischen Wissenschaft geboten. Während die Statistik heutzutage zwar jederzeit in der Lage sein werde, dem Richter auf Erfordern im konkreten Falle für den in Betracht kommenden örtlichen Bezirk das erforderliche Material an die Hand zu geben, sei sie auf der anderen Seite noch nicht in der Lage, für ganz Deutschland eine für die Dauer geeignete einheitliche Sterblichkeitstabelle aufzustellen. Die in dem Antrag enthaltene Liste könne nicht wohl genügen. Sie lege einerseits das sächs. G.B. (S. 35), andererseits die für den Reichs-Invalidenfonds aufgestellten Berechnungen zu Grunde, welche sich auf die Angaben englischer Versicherungsgesellschaften stützten. Weder die Verhältnisse Sachsens noch außerdeutsche Verhältnisse könnten für den Durchschnitt der Lebensdauer in Deutschland allein in Betracht kommen; die Erfahrungen von Versicherungsgesellschaften seien zudem einseitige, da sie nur die Sterblichkeit gewisser Gesellschaftsklassen beträfen. Die bei der Gründung des Invalidenfonds zu Grunde gelegte Berechnung habe sich auch bereits als unzutreffend herausgestellt. Keinesfalls könne eine private, sondern höchstens eine auf Grund amtlicher Ermittlungen amtlich aufgestellte Tabelle zur eventuellen Aufnahme in das G.B. als geeignet erachtet werden. Eine solche existire aber bis jetzt nicht.